

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2015 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

ab 20:15 Uhr (zu TOP 38)

Andreas Horner

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Annemarie Paulus

Dr. Christian Pfeiffer

Bärbel Rhades

Tassilo Schäfer

Christa Schmucker-Knoll

Wolfgang Seuberth

Sachverständige oder sachkundige Personen

Günter Reichert

Schriftführer

Helmut Racher

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglieder

Doris Michaelis

familiäre Gründe

Christian Sprogar

berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 33. Fragen aus der Zuhörerschaft**
- 34. Verkehrswesen; Errichtung einer Fußgängerampel in der östlichen Hauptstraße**
- 35. Hochbaumaßnahmen der Gemeinde - Sanierung des Turnhallendaches und Nutzungsänderung der Turnhalle; Vergaben**
 - 35.1 Vergabe Schlosser- und Metallbauarbeiten
 - 35.2 Vergabe Sportboden
- 36. Ersatzbeschaffung eines Radladers**
- 37. Bauleitplanung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "5/27 Photovoltaikanlage Bubenreuth-Nord" und zur Änderung des Flächennutzungsplans**
- 38. Anpassung der Zweckvereinbarung über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet in die Kläranlage der Stadt Erlangen**
- 39. Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen**
- 40. Leitbild für die Gemeinde Bubenreuth**
- 41. Ortsentwicklungsprozess Bubenreuth 4.0 - ISEK; Stand des Verfahrens**
- 42. Förderung von Kindern unter drei Jahren im katholischen Kindergarten**
- 43. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 10.03.2015 werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende erklärt, dass TOP 44, der in der Einladung wegen eines redaktionellen Versehens irrtümlich im öffentlichen Teil der Sitzung erscheint, zwingend nichtöffentlich zu behandeln ist. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Sodann stellt **GRM G. Dirsch** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

TOP 46 möge wegen des öffentlichen Interesses soweit wie möglich öffentlich behandelt werden.

Anwesend: 14 / mit 3 gegen 11 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Sodann stellt **GRM Seuberth** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Die TOP 36 und 37 werden zurückgestellt, da der Einladung dazu keine Beschlussvorlagen beigefügt waren.

Anwesend: 14 / mit 3 gegen 11 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Sodann stellt **GRM Pfeiffer** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

TOP 46 möge vor TOP 45 behandelt werden, da sich eine Beschlussfassung zu TOP 46 auf TOP 45 auswirken könne.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Sodann stellt **GRM Pfeiffer** folgenden weiteren Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

TOP 44 möge am Ende des nichtöffentlichen Teils der Sitzung behandelt werden, damit die persönlich betroffenen Gemeinderatsmitglieder die Sitzung dann verlassen können.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Im nichtöffentlichen Teil erfolgt demnach die Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge 46 – 45 – 44 – 47.

Lfd. Nr. 33 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Ein Zuhörer bittet darum, die auf dem Spielplatz an der Bussardstraße vor einiger Zeit demontierten Spielgeräte bald zu ersetzen bzw. zu reparieren. **Die Verwaltung** teilt dazu mit, dass die Ersatzbeschaffung bereits eingeleitet sei.

**Lfd. Nr. 34 - Verkehrswesen;
Errichtung einer Fußgängerampel in der östlichen Hauptstraße**

Am 12.02.2015 wurden der Gemeindeverwaltung 8 Listen mit insgesamt 75 Unterschriften (davon 68 Unterschriften von Bubenreuther Bürgern) übergeben. Auf den Listen fordern die Unterstützer, dass eine weitere Fußgängerampel in der Hauptstraße, und zwar zwischen den Einmündungen von Rathsberger Steige und Betzenweg, eingerichtet wird.

Die Eingabe lautet wie folgt:

„EINE ZWEITE FUßGÄNGERAMPEL FÜR UNSERE HAUPTSTRAßE!

In südlicher Verlängerung der Dompfaffstraße befindet sich ein Fußweg, über den man aus der Vogelsiedlung zur Hauptstraße, zur Bushaltestelle „Hauptstraße“ und in den südlichen Ortsteil gelangt. In diesem Bereich gibt es keinen gesicherten Übergang über die oft stark befahrene Hauptstraße. Parkende Autos und ein kurviger, schlecht einsehbarer Straßenverlauf erhöhen dort das Risiko eines Unfalls beim Überqueren der Hauptstraße, **insbesondere für jüngere, unerfahrene oder körperlich eingeschränkte Verkehrsteilnehmer**. Die nächste Fußgängerampel befindet sich einige hundert Meter entfernt am westlichen Ortsende von Bubenreuth.

Eine zweite Fußgängerampel über die Hauptstraße, positioniert zwischen Rathsberger Steige und Betzenweg, z.B. auf Höhe der Bushaltestelle, würde den Zugang von der Vogelsiedlung in den Ortsbereich südlich der Hauptstraße deutlich sicherer gestalten.

Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie die Idee, den Übergang über die Hauptstraße in Bubenreuth mit einer zweiten Fußgängerampel zu sichern.“

Bei der Hauptstraße handelt es sich um eine Kreisstraße. Somit ist die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Erlangen-Höchstädt für die Anordnung und Errichtung dieser Ampelanlage zuständig. Nach der im Juli 2012 durchgeführten Verkehrszählung beträgt der „durchschnittliche tägliche Verkehr“ (Verkehrsaufkommen in 24 Stunden) in dem fraglichen Abschnitt der Hauptstraße an Werktagen etwa 5.800 Kraftfahrzeuge, davon ca. 170 Lastkraftwagen bzw. Busse.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth unterstützt den Antrag der Bürger auf Anordnung und Errichtung einer Fußgängerampel in der Hauptstraße zwischen den Einmündungen von Rathsberger Steige und Betzenweg.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu stellen und die Voraussetzungen für diese Maßnahme mit dem Landkreis abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

Sollte die Errichtung der Ampel nicht möglich sein, wünscht die Gemeinde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h oder „Zebrastreifen“.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 35 - Hochbaumaßnahmen der Gemeinde - Sanierung des Turnhallendaches und Nutzungsänderung der Turnhalle; Vergaben

Lfd. Nr. 35.1 - Vergabe Schlosser- und Metallbauarbeiten

Die vorgenannte Ausschreibung musste wiederholt werden, da sich auf die erste Ausschreibung hin kein Bieter gefunden hat. Bei der zweiten Ausschreibung wurden deshalb andere Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Auch hier gingen lediglich zwei Angebote ein. Da die ursprüngliche Zuschlagsfrist bereits am 23.04.2015 ablief, wurde von den beiden Anbietern eine schriftliche Zustimmung zur Verlängerung eingeholt.

Beschluss:

Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und des Vergabevermerks des Ingenieurbüros für Bauwesen M. Gräßel, Erlangen, wird dem wirtschaftlichsten Angebot des Bieters Metallbau G. Dorsch GmbH, Am Langgraben 5 in 91325 Adelsdorf, auf Grund des Angebotes vom 11.03.2015 der Auftrag für Schlosser- und Metallbauarbeiten im Rahmen der Sanierung der Turnhalle zum Angebotspreis von 90.535,20 EUR brutto erteilt.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 35.2 - Vergabe Sportboden

Nach der Entscheidung des Bauausschusses für einen flächenelastischen Parkett-Doppelschwingboden in der Holzart Eiche wurden verschiedene Firmen im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung angeschrieben und um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Von 6 aufgeforderten Firmen haben 4 ein wertbares Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro für Bauwesen M. Gräßel aus Erlangen mussten allerdings 3 Bieter von der Wertung ausgeschlossen werden, da erhebliche Abweichungen vom Leistungsverzeichnis festgestellt wurden. Es wird daher vorgeschlagen, dem einzig verbliebenen Angebot den Zuschlag zu erteilen. Dieses ist zwar nicht das günstigste Angebot, wenn man davon absieht, dass die anderen Angebote ja von der Wertung auszuschließen sind, liegt aber immer noch deutlich unter der vom Ingenieurbüro veranschlagten Auftragssumme von 79.850,00 EUR und stellt somit dann doch das einzig wirtschaftliche Angebot dar.

Beschluss:

Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses und des Vergabevermerks des Ingenieurbüros für Bauwesen M. Gräßel, Erlangen, wird dem wirtschaftlichsten Angebot des Bieters sbs Sportböden-Systeme GmbH, Benzstraße 3 in 49076 Osnabrück, auf Grund des Angebotes vom 25.03.2015 der Auftrag zum Einbau eines Sportbodens im Rahmen der Sanierung der Turnhalle zum Angebotspreis von 60.889,21 EUR brutto erteilt.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 36 - Ersatzbeschaffung eines Radladers

Der in der Gemeinde vorhandene Radlader, der intensiv für die verschiedensten Arbeiten des Bauhofs verwendet wird, befindet sich in einem technischen Zustand, der eigentlich jede Investition in Form von Reparaturen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheinen lässt. Obwohl in der Finanzplanung erst für die Folgejahre als Ersatzbeschaffung vorgesehen, hat der Finanzausschuss auf Grund der sehr misslichen Situation des Fahrzeugs in seinen letzten Sitzungen zugestimmt, noch in diesem Jahr eine Neubeschaffung im Haushalt vorzusehen.

Es wurden daraufhin 5 verschiedene Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Das Pflichtenheft hierzu wurde nach Angaben des Bauhofs erstellt. Alle angefragten Firmen haben ein wert- und vergleichbares Angebot abgegeben. Eine Finanzierung statt eines Barkaufs sollte dabei mit angeboten werden.

Auf Grund der vorgelegten Angebote empfiehlt die Verwaltung, dem Modell WL54 der Firma WackerNeuson den Zuschlag zu erteilen. Dieses Modell stellt zwar nicht das „billigste“ Angebot dar. Da es sich hier aber um einen bekannten deutschen Hersteller handelt, bei dem z.B. die Ersatzteilversorgung auf Grund der verwendeten metrischen Maße bei Schrauben etc. viel leichter zu bewerkstelligen ist und der Preisunterschied nur marginal ausfällt (rund 700 EUR), wird dieses Modell als das langfristig wirtschaftlich günstigere angesehen.

Der vorhandene, stark reparaturbedürftige Lader wird an einen Altfahrzeughändler verkauft.

Beschluss:

Auf Grund der vorgelegten Angebote und der Empfehlung der Verwaltung und des Bauhofs wird dem Modell „Wacker Neuson Lader WL 54 mit Kabine“ der Firma Wacker Neuson Vertrieb Deutschland GmbH & Co. KG, 80791 München, der Auftrag zur Lieferung des Fahrzeugs, wie im Angebot vom 14.04.2015 näher beschrieben, zum Angebotspreis von 49.634,90 EUR brutto erteilt.

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 37 - Bauleitplanung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "5/27 Photovoltaikanlage Bubenreuth-Nord" und zur Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Schreiben vom 05.03.2015 hat das Unternehmen „nef neue energie franken GmbH“ (NEF GmbH) gebeten, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einzuleiten.

Über die Absichten des Unternehmens wurde vom Arbeitskreis EWB in der Gemeinderatsitzung am 10.02.2015 unter TOP 20 bereits berichtet.

Der Flächennutzungsplan stellt bisher für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft“ dar und muss deshalb im Parallelverfahren geändert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst nach dem Stand vom 21.04.2015 die Grundstücke Fl.-Nr. 335, 600 (Feldweg), 601 (Graben), 604, 605, 608, 610, 613, 614, 615, 616, 618 (TF) und 619 (TF, Weg). Er hat eine Größe von 11,4 ha, wovon auf die Fläche für die PV-Anlage 8,9 ha, auf Ausgleichsflächen 1,6 ha und auf Grünflächen 0,9 ha entfallen (Stand 10.03.2015).

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stellt für die nachfolgend näher beschriebene nördlich der Ortslage gelegene bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“ neu auf und ändert dazu im dritten Änderungsverfahren den Flächennutzungsplan, der für dieses Gebiet bisher „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt.

Das Gebiet mit einer Größe von ca. 13 ha ergibt sich aus dem der Niederschrift beigefügten **Lageplan**, der Bestandteil dieses Beschlusses ist; es ist wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch die Gemeindegrenze nach Baiersdorf,
- im Südosten: von landwirtschaftlichen Flächen,
- im Südwesten: von dem Weg Fl.-Nr. 600, Gemarkung Bubenreuth,
- im Nordwesten: durch die Bahntrasse der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg.

Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung der Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (§ 8 Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB).

Allgemeines Ziel der Planung ist, dem Bedarf an erneuerbarer Energie zu entsprechen und dazu eine geeignete noch verfügbare, durch die Eisenbahn bereits vorbelastete Fläche zu nutzen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung am 06.05.2015 auf der Grundlage des bisher vorliegenden Vorentwurfs vom 10.03.2015 mit Änderung vom 21.04.2015.

Anwesend: 15 / mit 11 gegen 3 Stimmen

(GRM Eger nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.)

Lfd. Nr. 38 - Anpassung der Zweckvereinbarung über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet in die Kläranlage der Stadt Erlangen

Anlässlich der Verlängerung der 2009 nach 20 Jahren abgelaufenen wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen in die Regnitz waren für eine neue 25 Jahre geltende Erlaubnis die prognostizierten Einwohnerwerte (EW) neu zu berechnen. Den EW wird die Entwicklung der Einwohnerzahlen (EZ) bzw. für das Gewerbe die Entwicklung der sogenannten Einwohnergleichwerte (EGW) zu Grunde gelegt.

Für die Prognose maßgeblich sind die nach dem jetzt geltenden Flächennutzungsplan gegenüber 1989 hinzukommenden Wohnbau- und Gewerbeflächen. In die Berechnung wurden alle zum heutigen Zeitpunkt bekannten künftig möglichen Baugebiete („Posteläcker“, „Hoffeld“, „Hirtenhausäcker“), aber auch das bestehende Baugebiet „Krenacker“ mit einbezogen. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Einwohnerwerte von bisher 6.000 EW₆₀ auf nunmehr 6.400 EW₆₀.

Wegen dieser Erhöhung der Einwohnerwerte bei Einbeziehung aller oben genannten Baugebiete sind für die spätere Ausweisung von Bauflächen aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Regenrückhaltungen mehr notwendig. Ebenfalls sind dann keine teuren und langwierigen Änderungen des Wasserrechts mehr erforderlich (Planungskosten Ingenieurbüro, Gebühren etc.).

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg drängt nun darauf, dass die im Rahmen der Berechnungen für die wasserrechtliche Erlaubnis ermittelten Einwohnerwerte mit denen korrespondieren, die der Vereinbarung mit der Stadt Erlangen über die Abnahme des Bubenreuther Abwassers zugrunde liegen. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Einwohnerwerte von bisher 6.000 EW₆₀ auf nunmehr 6.400 EW₆₀, wobei daraus wie bisher 600 EW₆₀ zur Durchleitung der Abwässer der Gemeinde Marloffstein benötigt werden.

Aus diesem Grund ist die Vereinbarung über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet in die Kläranlage der Stadt Erlangen anzupassen. Gleichzeitig werden Konkretisierungen bzw. sprachliche Klarstellungen der Einleitungsstellen und der Einleitungsgebiete durch diese Änderung bewirkt.

In der Beratung äußert **GRM Horner** Zweifel an der Berechnung bzw. den ihr zugrundeliegenden Daten.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den folgenden „Vertrag zur Änderung der Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abwässern der Gemeinde Bubenreuth in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen abzuschließen:

„Vertrag:

Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.04./12.05.1980

über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Bubenreuth

in die öffentliche Abwasseranlage -ö. A.- der Stadt Erlangen

Zwischen der Stadt Erlangen - Entwässerungsbetrieb -
vertreten durch die Werkleitung
- nachfolgend Abnehmer genannt -

und

der Gemeinde Bubenreuth
vertreten durch den 1. Bürgermeister
- nachfolgend Einleiter genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 30.04./12.05.1980 über die Einleitung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Bubenreuth in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erlangen, zuletzt geändert am 07.10./13.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das gemeindliche Kanalnetz besteht aus den Entwässerungsnetzen in den Einzugsgebieten Bubenreuth-Südhang, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Bubenreuth-Nord.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Stadt ist bekannt, dass die Gemeinde der Gemeinde Atzelsberg mit Vertrag vom 14./17.11.1977, geändert durch Vertrag vom 19.02.2007 mit der Gemeinde Marloffstein, gestattet hat, das Abwasser von 600 EW60 mit einer maximalen Einleitungs-Abwassermenge von 42 l/sec aus dem Gemeindegebiet Rathsberg in das gemeindliche Kanalnetz einzuleiten.

Die Stadt ist mit dieser Einleitung einverstanden.“

3. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „6.000“ durch die Zahl „6.400“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Einleitungs-Abwassermenge wird für das Einzugsgebiet Bubenreuth-Nord, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Rathsberg auf 96 l/sec (Einleitungsstelle 1), für das Einzugsgebiet Bubenreuth-Südhang auf 1.177 l/sec (Einleitungsstelle 2) begrenzt.“

5. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ATV-DVWK Merkblattes A 115“ durch die Worte „DWA Merkblattes M 115“ ersetzt.
6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anschluss des gemeindlichen Kanalnetzes an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt erfolgt für Bubenreuth-Nord, Bubenreuth-Geigenbauersiedlung und Rathsberg bei Haltung Nr. 08451850 in der Bayreuther Straße (Einleitungsstelle 1). An dieser Einleitungsstelle wird ausschließlich vorbehandeltes Mischwasser eingeleitet.
Der Anschluss für Bubenreuth-Südhang erfolgt bei Schacht Nr. 6285165 im Bubenreuther Weg (Einleitungsstelle 2). An dieser Einleitungsstelle wird unbehandeltes Mischwasser eingeleitet. Die Lage der Einleitungsstellen ist im Lageplan vom 23.03.2015 eingetragen, welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.“
7. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Bruchzahl „6/270“ durch die Bruchzahl „64/2700“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „139,04“ durch die Zahl „137,89“ ersetzt.
9. Der beiliegende Lageplan der Anschlussstellen 1 und 2 vom 23.03.2015 wird als Anlage Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Von dieser Änderungsvereinbarung erhalten der Abnehmer, der Einleiter, die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg je eine Ausfertigung.

§ 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 39 - Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck wird auf der Seite der Nachfrager eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die „KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH“ erbringt die Leistung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.055 EUR, davon Grundpreis 650 EUR, 24 Abnahmestellen à 10 EUR, leistungsgemessene Abnahmestellen à 165 EUR.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Entsprechend den Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 % bis 6 %, bezogen auf den reinen Energiepreis, zu rechnen.

Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

In der Beratung wird der in der Bündelausschreibung verwendete Begriff des „Ökostroms“ kritisch hinterfragt. Nach der Begriffsdefinition des Umweltbundesamts zähle dazu beispielsweise auch Strom, der in norwegischen Kraftwerken erzeugt wird, der aber rein physikalisch in Deutschland nicht ankommen könne, mithin werde insoweit lediglich mit Zertifikaten gehandelt. Vielmehr solle eine Ausschreibung in der Weise erfolgen, dass Ökostrom mit einer „Neuanlagen-Quote“ zu liefern sei. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde, wolle sie eigene Wege in einer Ausschreibung gehen und sich an den „Bündeln“ nicht beteiligen, nur weitaus schlechtere Konditionen erzielen werde.

Sodann formuliert **GRM C. Dirsch** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Die Gemeinde wendet sich an den Bayerischen Gemeindetag mit dem Wunsch, die Ausschreibung so zu ändern, dass Ökostrom mit einer Quote „THG 50 %“ anzubieten ist, bzw. schließt sie sich mit anderen Gemeinden zusammen, die das Gleiche wollen.

Anwesend: 15 / mit 10 gegen 5 Stimmen

Lfd. Nr. 40 - Leitbild für die Gemeinde Bubenreuth

Ein in der letzten Gemeinderatsklausur eigens dafür gegründeter Arbeitskreis aus Gemeinderatsmitgliedern aller Fraktionen hat den der Niederschrift beigefügten Entwurf eines Leitbildes für Bubenreuth entwickelt.

Dem Leitbild für die vier im ersten Bürgerforum identifizierten Themenfelder „Leben“, „Wohnen“, „Wirtschaft“ und „Mobilität“ (Teil A) ist zunächst eine Präambel vorangestellt. Ein weiterer Teil B beschreibt sodann die daraus abgeleiteten acht Handlungsfelder mit möglichen Zielen und Maßnahmen.

Das Leitbild mit Präambel und Teil A soll in den weiteren Prozess der Bürgerpartizipation „Bubenreuth 4.0“ und in das in diesem Rahmen durchgeführte „integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept“ (ISEK) eingeführt und dort reflektiert werden. Aus diesem Grund soll zunächst eine Festlegung des Gemeinderats zu Teil B nicht erfolgen. Auch hinsichtlich seines Teiles A bleibt es noch vorläufig und bedarf der Bestätigung in der Bürgerbeteiligung.

Der Gemeinderat möchte das vom Arbeitskreis – wie es zunächst schien – konsensual erarbeitete und abgestimmte Leitbild mit Präambel und Teil A beschließen, um so eine gesicherte Basis für den weiteren Bürgerbeteiligungsprozess zu schaffen, der bereits am 23.04.2015 mit einem „Multiplikatoren-Workshop“ und am 28.04.2015 mit der 1. Bürger-Werkstatt, Teil A, und darauf folgenden weiteren Veranstaltungen fortgesetzt wird.

Seitens der Fraktion der Grünen werden jedoch noch diverse Änderungswünsche eingebracht. So sollten die Präambel um eine Formulierung zur Bürgerbeteiligung ergänzt und die Aussagen des Leitbilds zu den Themenfeldern Wirtschaft und Mobilität verkürzt werden. In der Aussprache zeigt sich jedoch deutlich, dass die anderen Fraktionen momentan nicht in eine neuerliche Diskussion eintreten möchten.

Sodann beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss:

Das vom Arbeitskreis erarbeitete Leitbild mit Präambel und seinem Teil A (sogenannte „Konsensfassung“, Stand 23.03.2015), das der Niederschrift beigelegt ist, wird in das weitere Procedere des Bürgerbeteiligungsprozesses „Bubenreuth 4.0 – ISEK“ eingeführt.

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 41 - Ortsentwicklungsprozess Bubenreuth 4.0 - ISEK; Stand des Verfahrens

Der Vorsitzende berichtet zum Stand des Bürgerbeteiligungsprozesses „Bubenreuth 4.0 – ISEK“ (ISEK: integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept), dass kürzlich ein Multiplikatoren-Workshop mit Vertretern der verschiedenen für den Ort wichtigen Vereine und Verbände, Unternehmen und Kirchen stattgefunden hat und dass als nächste Schritte die 1. Bürgerwerkstatt an zwei Abenden unmittelbar bevorsteht (23.04. und 11.05.2015). Am letzten Wochenende vor Beginn der Sommerferien wird sodann das 4. Bürgerforum „gefeiert“ (Samstag, 25.07.2015, ab 14.00 Uhr bis in den Abend). Eine 2. und 3. Bürgerwerkstatt sind dann im Oktober 2015 und im 1. Quartal 2016 vorgesehen.

Der Zeitplan für „Bubenreuth 4.0 – ISEK“ nach dem Stand vom 20.04.2015 ist der Niederschrift beigelegt.

Lfd. Nr. 42 - Förderung von Kindern unter drei Jahren im katholischen Kindergarten

In der Vergangenheit wurde den Kindergärten eine (freiwillige) Förderung von Kindern unter drei Jahren mit Gewichtungsfaktor 2,0 (statt 1,0) für das gesamte Kindergartenjahr genehmigt und zwar auch dann mit diesem Gewichtungsfaktor und für das vollständige Kindergartenjahr, wenn das jeweilige Kind im Laufe des Kindergartenjahres (Betreuungsjahr) das dritte Lebensjahr vollendete.

Die Katholische Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ hat mit Datum vom 31.03.2015 wiederum Antrag gestellt, diese Regelung auch im Kindergartenjahr 2015/2016 für insgesamt

5 Kinder anzuwenden. Diese 5 Kinder vollenden das dritte Lebensjahr wie folgt: 1 Kind im Oktober 2015, 1 Kind im November 2015, 2 Kinder im Januar 2016 sowie 1 Kind im Februar 2016.

Mit Beschlüssen vom 18.03.2014 und 08.04.2014 hat der Gemeinderat seine bisher geübte Praxis jedoch dahingehend eingeschränkt, als er noch nicht dreijährige Kinder über das ganze Betreuungsjahr als Krippenkinder in den örtlichen Kindergärten nur noch dann fördert, wenn sie erst nach dem 30.11. des dem Betreuungsjahr vorausgehenden dritten Jahres geboren sind.

Beschluss:

Dem Antrag der Katholischen Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ vom 31.03.2015 wird nur insoweit entsprochen, als die Gemeinde Bubenreuth von den im Kindergarten St. Marien zur Aufnahme vor dem vollendeten dritten Lebensjahr vorgesehenen Kindern nur die mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor 2,0 über das gesamte Kindergartenjahr 2015/2016 fördert, die ab 30.11.2015 das dritte Lebensjahr vollenden werden; dies betrifft 3 Kinder. Die gesetzliche Förderung der noch nicht dreijährigen Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 bleibt unberührt.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Rhades ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend.)

Lfd. Nr. 43 - Kenntnismnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende gibt folgendes bekannt:

(keine Bekanntgaben)

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Dr. Pfeiffer** fragt nach dem Stand der Hortbaumaßnahme und Trägersuche. **Die Verwaltung** berichtet, dass Baubeginn im September geplant ist und, da das Gebäude in Holzständerbauweise errichtet wird, von einem zügigen Baufortschritt auszugehen sei. Betriebsbeginn könne dann zum Anfang des Schuljahres 2016/17 sein. **Der Vorsitzende** führt aus, dass die Trägerschaft für den Hort örtlich und überörtlich einschlägig tätigen Organisationen bereits angedient wurde. Eine Ablehnung liege allerdings schon vor. Ergänzend teilt er mit, dass seitens der Schule nicht vorgesehen sei, gebundene Ganztagsklassen zu bilden.
- **GRM Meyer** erkundigt sich nach dem Stand an der Arbeiten an der Mehrzweckhalle. **Die Verwaltung** teilt dazu mit, dass die Halle ab Beginn des Schuljahres 2015/16 wieder zur Verfügung stehen werde.

- **GRM Karl** regt an, an der Neuen Straße eine Querungshilfe bzw. Ampel im Bereich der Einmündung der Straße Am Bauhof einzurichten. In diesem Bereich kreuzten zahlreiche Fußgänger die Kreisstraße, deren Verkehrsaufkommen sei hoch und es werde schnell gefahren.
- **GRM Karl** bittet darum, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuregen, dass die Baustellendurchfahrt auf der Staatsstraße für Radfahrer gesperrt wird.
- **GRM C. Dirsch** beklagt den 24-Stunden-Betrieb auf der Baustelle der Bahn. **Die Verwaltung** teilt mit, dass der Bahn dies erlaubt sei.
- **GRM C. Dirsch** bittet darum, den Verkehrsspiegel am Mausloch wieder zu errichten. **Der Vorsitzende** sichert zu, diese Bitte der Stadt Erlangen noch einmal vorzutragen.
- **GRM Rhades** fragt, ob der gesperrte Basketball-Platz wieder freigegeben werden könne. Dies verneint der **Vorsitzende** unter Hinweis auf die von der unebenen Spielfläche ausgehende Stolpergefahr.
- **GRM G. Dirsch** teilt mit, dass sie die Einladung zu einem „Hausbesuch“ einer für einen Hort umgenutzten Scheune in Obermichelbach annehmen werde und fragt nach weiteren Interessenten.
- **GRM Leyh** teilt seine Beobachtung mit, dass immer dasselbe Auto am S-Bahn-Parkplatz im Grünbereich geparkt wird, und bittet, dagegen einzuschreiten.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 23:20 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer